
Ausgangslage

Arbeitgebende unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem das Unternehmen seinen rechtlichen Sitz hat, oder, wenn ein solches fehlt, ihres Wohnsitzkantons. Zweigniederlassungen unterstehen der Familienzulagenordnung des Kantons, in dem sie sich befinden. Die Kantone können abweichende Regelungen vereinbaren (Art. 12 Abs. 2 FamZG).

Der Kanton Aargau hat von dieser Regelungskompetenz Gebrauch gemacht und in § 4 EG FamZG, welches per 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, allen im Kanton Aargau tätigen Familienausgleichskassen die Möglichkeit eröffnet, sogenannte interkantonale Vereinbarungen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 FamZG abzuschliessen zu können.

Selbstverständlich findet diese Regelung keine Anwendung auf Arbeitgebende mit Sitz oder Zweigniederlassungen in Kantonen, die solche Vereinbarungen in ihren kantonalen Zulagenordnungen explizit ausgeschlossen haben.

Konstellationen von kantonsüberschreitenden Vereinbarungen

- Eine ausserkantonale Zweigniederlassung oder Betriebsstätte ersucht um Anschluss an die Familienausgleichskasse (FAK) des aargauischen Hauptsitzes.
- Eine im Aargau gelegene Zweigniederlassung ersucht um Anschluss an die FAK ihres ausserkantonalen Hauptsitzes.

Grundvoraussetzung ist, dass die betroffenen Kantone in ihrer Zulagenordnung den Abschluss interkantonaler Vereinbarungen im Sinne von Art. 12 FamZG vorsehen.

Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den betroffenen Zweigniederlassungen werden die Familienzulagen trotz der Vereinbarung nach der gesetzlich ordentlicherweise vorgesehenen kantonalen Zulagenordnung ausbezahlt. Das heisst, die Arbeitgebenden sind verpflichtet, die Zulagen gemäss Zulagenordnung des Standortkantons der Zweigniederlassung/Betriebsstätte auszurichten. Diese Präzisierung ist relevant, wenn der Kanton, in dem die Zweigniederlassung/Betriebsstätte liegt, höhere Zulagen als die Mindestansätze nach FamZG vorschreibt, der andere Kanton jedoch bloss die Mindestleistungen ausrichtet. Die Differenz ist vom Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin zu übernehmen. Die Vereinbarungen stellen eine administrative Vereinfachung für die Arbeitgebenden dar, die im Idealfall die Familienzulagen ihrer sämtlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einer einzigen Familienausgleichskasse abrechnen können und damit nur eine Ansprechpartnerin haben.

Administrativer Ablauf

Der Antrag um Abschluss einer solchen Vereinbarung wird bei der kantonalen Familienausgleichskasse (SVA Aargau) unter Verwendung des Standardformulars eingereicht. Die SVA überprüft die Vollständigkeit und leitet das Gesuch an die relevante Stelle zur Genehmigung weiter.